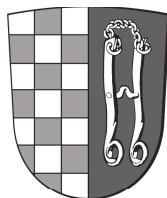


AMTSBLATT

55. Jahrgang Nummer 43
Donnerstag, 13. November 2025

Telefon: (09084) 9697-0
Fax: (09084) 9697-30
E-Mail: markt@bissingen.de
Internet: www.bissingen.de

Amtsstunden:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr



Gedanken zum Volkstrauertag 2025

1939 – 1945

Als der große Krieg begann,
war mein Bruder vierzehn Jahre.
Und mein Vater sagte: „Wir haben Glück!
Der Vater ist zu alt, der Bub ist zu jung.“
Aber – der große Krieg wartete,
bis mein Bruder zwanzig war.
Dann – fraß er ihn auch noch.
(Hanna Keyler)

Am 8. Mai 2025 jährtet sich das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa zum 80. Mal. Die Dimension und die Folgen des Zweiten Weltkrieges sind ungeheuerlich: Über 65 Millionen Menschen, mehr als die Hälfte von ihnen Zivilisten, verloren ihr Leben durch kriegerische Handlungen, durch Massenmord im Rahmen von Massakern und des KZ-Systems, im Feuersturm der Bombenangriffe, auf der Flucht, in Kriegsgefangenschaft, im Zuge der Vertreibung und Deportation. Etwa 6,3 Millionen Deutsche starben. Keine Familie blieb von den Auswirkungen des Krieges verschont.

KRIEG IST NICHT AN EINEM TAG VORBEI

Mit dem rückblickenden Wissen, dass die vollständige militärische Niederlage und Besetzung Deutschlands durch die Alliierten die Voraussetzung für das Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft war und letztlich 1949 in die Gründung unserer freiheitlich-demokratisch verfassten Bundesrepublik mündete, ist der 8. Mai als ein „Tag der Befreiung“ zu werten.

Der 8. Mai bedeutete für viele Deutsche aber auch den Beginn einer ungewissen und leidvollen Zukunft – den Weg in die Kriegsgefangenschaft, die je nach Gewahrsamsmacht viele Jahre unter menschenverachtenden Bedingungen andauern konnte und für Hunderttausende den Tod bedeutete oder aber die Flucht und Vertreibung aus der Heimat.

ZEITENWENDE

Die Welt hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Wir erleben Veränderungen und Herausforderungen historischen Ausmaßes – geopolitisch, ökologisch, digital und im Inneren unserer Gesellschaft. Wir sind Zeuge einer in weiten Teilen ungeordneten Migration und des Erstarkens extremistischer Kräfte jeglicher Motivlage. Dies alles und vieles andere mehr fordert uns als Gesellschaft in unserer Kohäsion und Resilienz in bislang nicht gekanntem Ausmaß.

Die vielzitierte „Zeitenwende“, die unmittelbar nach dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine proklamiert wurde, ist sowohl Zustandsbeschreibung eines gravierenden Einschnittes in der Geschichte Europas als auch Beschreibung für einen außen- und sicherheitspolitischen Kurswechsel. Dieser Kurswechsel bezieht sich vor allem auf das Verhältnis Deutschlands und seiner europäischen und transatlantischen Bündnispartner zur Russischen Föderation.

Der Krieg in der Ukraine führte zu einem Ende der Phase der Entspannungspolitik, die nach dem Fall der Mauer und der Auflösung der Sowjetunion eingeleitet wurde. Wir sind mit neuen Bedrohungsszenarien, dem Mangel an (auch atomaren) Wettrüstens und der Gefahr weiterer Eskalation konfrontiert. Die regelbasierte globale Ordnung befindet sich in einer Phase der Delegitimierung, der Westen an einem Scheideweg.

Die Bilder vom 28. Februar d.J. aus dem Oval Office vom Disput zwischen Trump und Selenskyj sind ikonisches Zeichen für die Erschütterung des transatlantischen Westens.

UNSER KOMPASS

Geschichte wiederholt sich nicht und Erinnerung ist keine Schablone. Doch sie kann ein Kompass sein, der existenziell für unsere Selbstvergewisserung ist und immer in Richtung Demokratie in Freiheit weist.

2,8 Millionen Toten auf rund 830 Kriegsgräberstätten des Volksbunds in 45 Ländern und 167.000 Kriegstote verschiedener Nationen auf Friedhöfen in Bayern sprechen leise zu uns. Die Toten mahnen uns Sorge dafür zu tragen, dass wir, dass unsere Kinder und Enkel die Schrecken von Krieg und Totalitarismus nicht erleiden müssen.

So geben uns die Toten und die Lebenden am heutigen Volkstrauertag eine eindeutigen Auftrag:

GEMEINSAM FÜR DEN FRIEDEN

Ich darf Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch im Namen unserer Krieger- und Soldatenvereine sowie des Ortsverbandes Kesseltal des Sozialverbandes VdK, sehr herzlich bitten, sich am gemeinsamen Werben für Frieden und Freiheit zu beteiligen.

Stephan Herreiner,
Erster Bürgermeister

Wichtige Rufnummern

Abwasserbeseitigung

Fa. BSB 5: Tel. 0172 8603275

Bayer. Rieswasserversorgung

24-Stunden-Störungshotline: Tel. 0800 2790279

energie schwaben

24-Stunden-Störungshotline: Tel. 0800 1828384

Gemeindlicher Bauhof

Tel. 0170 9125815

Kesseltaler Bürgerservice (KeBs)

Oberes Kesseltal: Tel. 0160 97245024

Unteres Kesseltal: Tel. 0160 97245022

LEW

24-Stunden-Störungshotline: Tel. 0800 5396380

Notfalldienst der Ärzte

Bereitschaftsdienstzentrale: Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Notfällen ist die Rettungsleitstelle unter Tel. 112 erreichbar.

Ökumenische Sozialstation

Pflegenotruf: Tel. 0171 8180135

Pro Seniore Residenz Bissingen

Notfallpflege: Tel. 01801 848586

Bestattungsunternehmen Werner

Tel. 09084 920668

Amtlicher Teil

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beschluss des Gemeinderats: 28.10.2025

Genehmigung Landratsamt Dillingen: genehmigungsfrei
Inkrafttreten: 01.01.2026

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Marktgemeinde Bissingen folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹ Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ² Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayrischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹ Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ² Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³ Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴ Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹ Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ² Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹ Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ² Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

¹ Die Steuer beträgt:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 90,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 Euro, |
| d) für jeden Kampfhund | 500,00 Euro. |

² Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 6

Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde nach § 5 Satz 1, Buchstabe d) entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Negativ-Bescheinigung ausgestellt wurde.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

(1) ¹ Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt. ² Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerbefreiung begehrt wird. ³ In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴ Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵ Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹ Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

² Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹ Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ² Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuseigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

¹ Nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 16 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 10 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2. § 10 Abs. 5 der Gemeinde den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt

und es dadurch ermöglicht, die Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen. ² Die Geldbuße beträgt für jeden leichtfertigen Verstoß mindestens 100 €.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 17.12.2021 außer Kraft.

Bissingen, 06.11.2025

Markt Bissingen

Stephan Herreiner, Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde Bissingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 06.11.2025

Beschluss des Gemeinderats: 28.10.2025

Genehmigung Landratsamt Dillingen: genehmigungsfrei

Inkrafttreten: 01.01.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Bissingen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt der Markt Bissingen als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof im Gemeindeteil Diamantstein,
2. das gemeindliche Leichenhaus in Diamantstein,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal für den gemeindlichen Friedhof Diamantstein.

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 2. der Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihrer Familienangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister)
 3. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 4. von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG. zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen erfolgt nur auf Antrag und bedarf der Erlaubnis des Marktes im Einzelfall. Auf diese besondere Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wer der Grabnutzungsberechtigte ist, für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde, sowie wann und mit wem jedes Grab belegt wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise ge-

schlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind vom 01.10. bis 30.04. von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Übrigen bis 20:00 Uhr; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass – z.B. bei Exhumierungen und Umbettungen (§ 27) – vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Im Friedhof ist es insbesondere untersagt,

a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),

b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kranken- und Behindertenfahrstühle, vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge,

c) ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind),

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) zu rauchen und zu lärmern,

h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) ohne Erlaubnis auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,

j) Film-, Video oder Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken,

k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschniede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder eine Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für sie gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

(4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 7 EU-Dienstleistungsrichtlinie; Art. 71 a) bis 71 e) BayVwVfG).

(5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den gewerblich Tätigen die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) dieser Satzung im erforderlichen Maße gestattet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde anlässlich eines Todesfalls. Die Reservierung bestimmter Grabstellen ist nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vorgesehenen Belegung zulassen.

(3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

(4) Jede Beisetzung ist beim Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde, die Todesbescheinigung und ggf. die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Einzelerdgrabstätten (§ 11),
 b) Familienerdgrabstätten (§ 12),
 c) Urnenerdgrabstätten und Urnengrabstätten im Bestattungspark (§ 13),

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Bissingen bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt.

Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Wird weder eine Familiengrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 11 Einzelerdgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Einzelgrab dürfen maximal zwei Leichen beigesetzt werden, und eine an die Grabgröße angepasste Anzahl an Urnen.

§ 12 Familienerdgrabstätten

Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen mehrerer Verstorbener, deren Lage im verfügbaren Rahmen der Reihe nach bestimmt wird. Maximal sind vier Erd- und zusätzlich vier Urnenbestattungen zulässig.

§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzung

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in dem dafür vorgesehenen Urnengrabbefeld (Bestattungspark) oder in Erdgräbern gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(3) Im ausgewiesenen Urnengrabbefeld (Bestattungspark) können Aschenreste (Urnen) von bis zu zwei Verstorbenen einer Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) beigesetzt werden.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen ab Friedhofsgelände eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Holz- oder Eisenkreuze sind bis 1,40 m Höhe zugelassen.

(2) Die einzelnen Grabstätten und deren Einfassungen dürfen im Regelfall folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. Einzelerdgrabstätten (§ 11)
 Länge: 1,80 m, Breite: 0,90 m

2. Familienerdgräber (§ 12)

Länge: 1,80 m, Breite: 1,60 m

3. Urnengrabstätten im Bestattungspark (§13)

Länge: 0,30 m, Breite: 0,30 m

(3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt wenigstens 1,00 m.

(5) Eine pultförmige Ausgestaltung der Platte bis zu einer Gesamthöhe von max. 0,20 m ist bei Urnengrabstätten im Bestattungspark möglich, muss aber vorab von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

§ 15 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalls ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

Vergabe und Einteilung der Grabstätten erfolgen durch die Gemeinde anlässlich eines Todesfalls. Eine Reservierung bestimmter Urnengrabstellen ist nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vorgesehenen Belegung zulassen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Errichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

Ein Nutzungsberechtigter hat das Recht, im Familien- bzw. Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestattet zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabs rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nut-

zungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungs berechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungs berechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Absatz 2 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.

(2) Zu Lebzeiten des Nutzungs berechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (im Sinne von Abs. 1) beanspruchen, wenn der Nutzungs berechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(3) Nach dem Tode des Nutzungs berechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungs berechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungs berechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die folgenden Familienangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) übertragen werden. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirkt es der Älteste.

Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungs berechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungs berechtigten über nimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht oder das Betreuungsrecht übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung.

Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Einzel-, Urnen- und Familiengrabstätten (Erdgräber) sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein.

(2) Bei Urnengrabstätten im Urnengrabbefeld (Bestattungspark) ist der Blumenschmuck spätestens vier Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

(3) Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen aller Art neben Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden.

Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt.

(5) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.

(6) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis des Marktes. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist vorab schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:

1. der maßstabsgerechte Grabmaletwurf, einschließlich Grundriss, Seitenansicht unter Angabe des Werkstoffs, seiner Form, Anordnung, Farbe und Bearbeitung,

2. die maßstabsgerechte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

Soweit es erforderlich ist, können vom Markt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 19 und 20 widerspricht.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 20 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Aka-

demie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils aktuellen Fassung.

Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüf- ablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal durch den Nutzungs berechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungs berechtigten oder der in § 16 Abs. 3 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird.

Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungs berechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungs berechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofs anlagen.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungs berechtigten oder den nach § 16 Abs. 3 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungs berechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormal s Nutzungs berechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden. Ist der Aufenthalt des Nutzungs berechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst

Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungs berechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormal s Nutzungs berechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 22 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau

1. der Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorber, bis sie bestattet oder überführt werden.

2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

Jede Leiche, die auf dem Friedhof beigesetzt werden soll, ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen (Leichenhausbenutzungzwang).

Dies gilt nicht, wenn,

a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) eine Kühlung im gemeindlichen Leichenhaus nicht gewährleistet werden kann,

c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungs anlage geprüft werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 BestV (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabens
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen sowie die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger, so weit nicht ortsüblich von den Hinterbliebenen anderes beantragt wird,
- c) Ausgrabungen und Umbettungen (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsorgungen,
- d) Ausschmücken der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck soweit von den Hinterbliebenen gewünscht),

obliegt dem vom Markt mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 24 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzugeben; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das vom Markt mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhefrist

Die Ruhefrist bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, ausgenommen sind Beisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, für die eine Ruhefrist von 10 Jahren gilt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 26 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Die Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.

(4) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch deren Personal vorzunehmen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen.

Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 28 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 29 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mind. 5 € bis höchstens 1000 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Benutzungzwang zu widerhandelt
2. entgegen einer Anordnung des Friedhofsträgers den Friedhof betritt
3. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet
4. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt
5. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung oder das Entfernen von Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt,
6. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zu widerhandelt,

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 22.10.2008 und die 1. Änderungssatzung vom 26.10.2022 zu dieser Satzung außer Kraft.

Bissingen, 06.11.2025
Stephan Herreiner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Fronhofen Nordwest“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bissingen hat mit Beschluss vom 14.10.2025 die Einbeziehungssatzung „Fronhofen Nordwest“ in der Fassung vom 12.11.2024, redaktionell geändert am 14.10.2025, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 79/3 (Teilfläche), Gemarkung Fronhofen, und ist aus dem folgenden, nicht maßstäblichen, Lageplan ersichtlich:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei der Gemeinde (Rathaus der Marktgemeinde Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

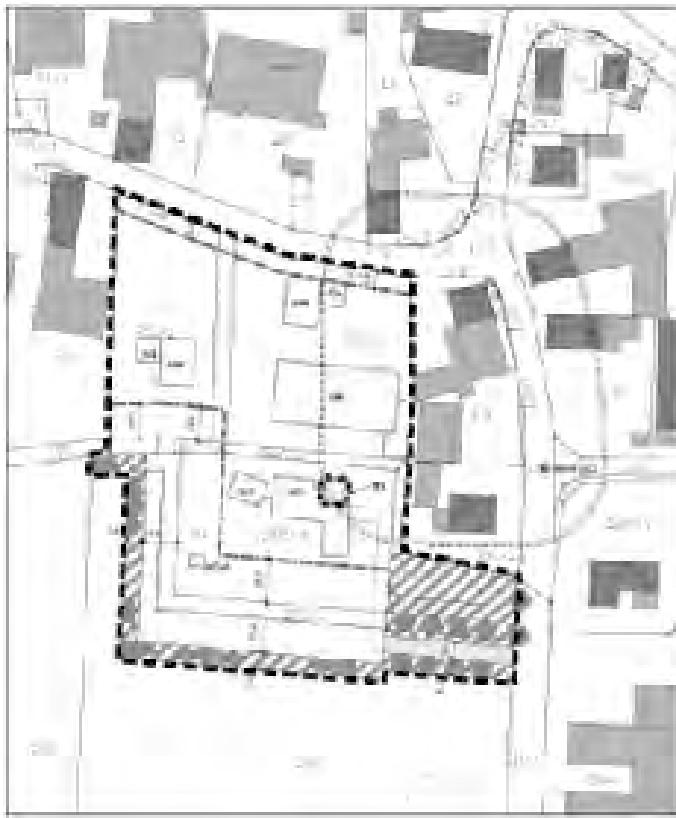
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschene Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stephan Herreiner, Erster Bürgermeister
Bissingen, den 13.11.2025

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Zoltingen Süd-West – 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bissingen hat mit Beschluss vom 14.10.2025 die Einbeziehungssatzung „Zoltingen Süd-West – 2. Änderung“ in der Fassung vom 01.07.2025, redaktionell geändert am 14.10.2025, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 25, 25/1, 25|3, 26 (Teilfläche), 181 (Teilfläche), 182 (Teilfläche), 182/1, 182/2, 182/3 sowie 182/4, jeweils Gemarkung Zoltingen, und ist aus dem folgenden, nicht maßstäblichen, Lageplan ersichtlich:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei der Gemeinde (Rathaus der Marktgemeinde Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften

des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stephan Herreiner, Erster Bürgermeister
Bissingen, den 13.11.2025

Bekanntmachung

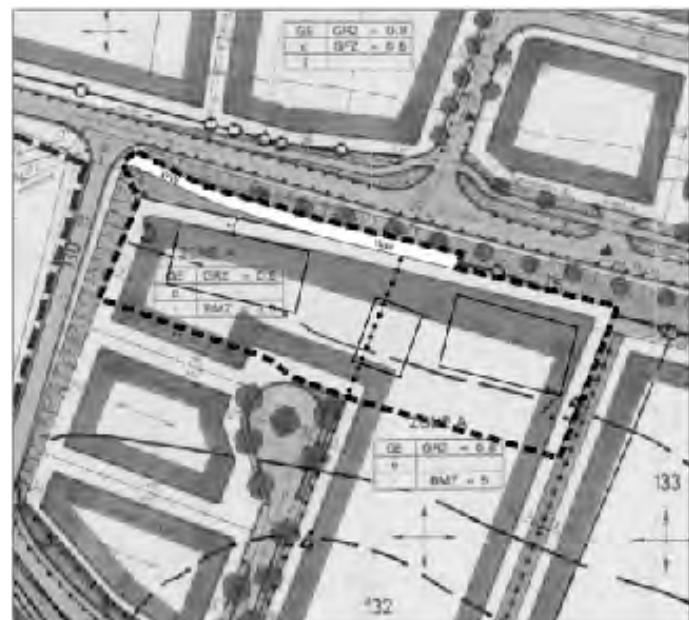
Gewerbegebiet „Kesselfeld“ und Baugebiet „Breitenpark“: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan – 4. Änderung

a) Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

b) förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bissingen hat in seiner Sitzung vom 14.10.2025 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselfeld“ und Baugebiet „Breitenpark“ in Bissingen durchzuführen. Anlass der Planung ist der Neubau einer Wärmezentrale auf dem Grundstück Fl.Nr. 132/1, Gemarkung Bissingen. Da zum Teil die Grundzüge der Planung betroffen sind, erfolgt eine teilweise Änderung des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 131/1 (Teilfläche), 132 (Teilfläche), 132/1 (Teilfläche) sowie 132 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Bissingen, und ist aus dem folgenden, nicht maßstäblichen, Lageplan ersichtlich:



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bissingen hat in seiner Sitzung vom 14.10.2025 den vom Büro blatter und burger, Ingo Blatter, Dipl.Ing.(FH) Architekt + Stadtplaner, 89423 Gundelfingen, ausgearbeiteten Entwurf für die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselfeld“ und Baubereich „Breitenpark“ in der Fassung vom 14.10.2025 gebilligt. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB („Bebauungsplan der Innenentwicklung“). Demnach wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet. Die Vorschriften des § 13 (2) BauGB i.V.m. § 34 (6) BauGB werden wie folgt angewandt:

1. Die öffentliche Auslegung wird nach § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt.
3. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 (2) BauGB kann der Planentwurf in der **Zeit vom 21.11.2025 bis einschließlich 22.12.2025** auf der Internetseite der Marktgemeinde Bissingen (www.bissingen.de) eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der Planentwurf im Rathaus der Marktgemeinde Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen, Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zusätzlich Dienstag: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zusätzlich Donnerstag: 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung zum Planentwurf und die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern. Anregungen und Bedenken können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Bissingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stephan Herreiner
Erster Bürgermeister
Bissingen, den 13.11.2025

Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet am Dienstag, 18.11.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt:

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung ordnungsgemäßer Ladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
5. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Bissingen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
6. Erlass der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) zur Abgabesatzung des Marktes Bissingen
7. Erlass der 1. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Markt Bissingen (KMB)
8. Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.-Nr. 2, Gem. Warnhofen
9. Festlegung der Entschädigung für die Wahlhelfer
10. Entscheidung über Vereinszuwendungen 2025
11. Nachträglich eingegangene Beratungspunkte

Ein nicht öffentlicher Teil schließt an.

Steuertermin

Am 15. November 2025 ist die nächste Rate der Grundsteuer, der Gewerbesteuer sowie der Wasser- und Abwassergebühren zur Zahlung fällig.

Wir bitten alle Zahlungspflichtigen, die der Gemeindekasse kein Lastschriftmandat erteilt haben, diesen Termin einzuhalten. Um Ihre Zahlung ordnungsgemäß verbuchen zu können, bitten wir um Angabe des Aktenzeichens (AVBO-Nr.) auf Ihrer Überweisung.

Da auch wir nicht gerne Mahnungen versenden, bitten wir um rechtzeitige Überweisung, bzw. bei den Personen, die uns ein Lastschriftmandat erteilt haben, um eine ausreichende Deckung ihrer Girokonten.

Falls Sie die Einrichtung eines Lastschriftverfahrens wünschen, wenden Sie sich bitte an das Steueramt unter Tel. 09084/9697-28 oder per E-Mail an riess@bissingen.de.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die bisher erteilten SEPA-Mandate für die Grundsteuer nicht für die neuen Objekte, welche aufgrund der Grundsteuerreform ab dem Jahr 2025 entstanden sind, gelten. Hierfür benötigen wir ein gesondertes Mandat.

Wir bitten Sie in diesem Fall das dem Grundsteuerbescheid beigelegene Mandat unterschrieben an den Markt Bissingen zurückzusenden.

Freihalten der Straßen für die Müllabfuhr / Rückschnitt von Grünbewuchs

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
immer wieder kommt es vor, dass Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abgestellt werden, und dadurch die Zufahrt zu einzelnen Grundstücken für die Müllabfuhr deutlich erschwert wird. Wir möchten daher nochmals darauf hinweisen, dass Fahrzeuge auf dem **eigenen Grundstück** abgestellt werden sollen. Nur so kann die Müllabfuhr ihre Arbeit zügig und vollständig erledigen.

Ebenfalls möchten wir darum bitten, Bäume, Hecken und Sträucher, die auf öffentliche Wege oder Straßen hinausragen, regelmäßig auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. In der Vergangenheit kam es aufgrund von überwuchernden Pflanzen bereits mehrfach dazu, dass Mülltonnen nicht ordnungsgemäß geleert werden konnten. Darüber hinaus führt überhängender Bewuchs häufig zu **Sichtbehinderungen**, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Um Beachtung und Verständnis wird gebeten.

Öffentliche Toilette am Rathaus

Leider mussten wir feststellen, dass die öffentliche Toilette am Rathaus in letzter Zeit stark verunreinigt wurde. Diese Situation ist nicht nur unangenehm für alle Nutzer, sondern stellt auch ein Hygieneproblem dar, das wir schnell beheben müssen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es sich hierbei nicht um einen harmlosen Spaß oder gar um einen Halloweenstreich handelt, sondern um eine ernste Beeinträchtigung der öffentlichen Einrichtung.

Öffentliche Toiletten sind für alle zugänglich und müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand bleiben, um den hygienischen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Eine solche Verunreinigung hat nicht nur Auswirkungen auf die Nutzung dieser Einrichtungen, sondern auch auf die allgemeine Lebensqualität in der Umgebung. Es liegt in unserer Verantwortung, diesen Raum sauber und benutzbar zu halten – für uns alle.

Bleiben Sie respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber den Einrichtungen, die uns allen zugutekommen. Gemeinsam können wir unsere Gemeinde sauber und lebenswert halten. Falls Ihnen Missstände oder Schäden an öffentlichen Toiletten oder anderen gemeindlichen Einrichtungen auffallen, sind wir über eine zeitnahe Meldung an Frau Starz unter Tel. 09084/9697-31 oder starz@bissingen.de sehr dankbar.

AWV-Entsorgungstermine

Biotonne

Bissingen mit sämtlichen Gemeindeteilen
18.11. 25.11. 02.12. 16.12. 30.12

Restmülltonne

Bissingen mit sämtlichen Gemeindeteilen
24.11. 08.12. 20.12.

Papiertonne

Gebiet 1: Diermantstein, Leiheim, Oberringingen, Unterrißingen, Zoltingen
25.11. 22.12.

Gebiet 2: Bissingen, Buggenhofen, Burgmagerbein, Fronhofen, Gaishardt, Göllingen, Hochdorf, Hochstein, Kesselostheim, Leitenhof, Oberliezheim, Obermagerbein, Reimertshof, Stillnau, Thalheim, Tuifstädt, Unterbissingen, Warnhofen
20.11. 18.12.

Gelber Sack

Gebiet 1: Diermantstein, Fronhofen, Gaishardt, Hochdorf, Hochstein, Leiheim, Leitenhof, Oberliezheim, Obermagerbein, Oberringingen, Reimertshof, Thalheim, Tuifstädt, Unterbissingen, Unterringingen, Warnhofen, Zoltingen
27.11. 12.12.

Gebiet 2: Bissingen, Buggenhofen, Burgmagerbein, Göllingen, Kesselostheim, Stillnau
28.11. 19.12.

Recyclinghof und Grünsammelplatz

Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

01.09.2025 (Donauwörth)
Miriam Patricia Ianko, Tochter von Petra-Cosmina Fornog und Marius Ianko, Thalheim

Kirchenanzeiger & Gottesdienst-Ordnung

St. Peter u. Paul Bissingen

Lesungen am 33. Sonntag im Jahreskreis:
L1: Mal 3,19-20b, L2: 2 Thess 3,7-12, Ev: Lk 21,5-19
Sa. 15.11. Buggenhofen: 17.30 RK, 18.00 Vorabendmesse m.d. Theaterfreunden Kesseltal e.V – Kollekte f.d. Diaspora, Hl.Messe f.d. verst. Mitglieder d. Theaterfreunde Kesseltal e.V., Wendelin Konrad, Gerlinde u. Anton Rauh u. Ang., Johann Rieder, Josef u. Barbara Ruf u. Sö., Simon Hurler, Karl u. Erna Huber, Barbara u. Josef Ruf m. So. u. Ang., Maria, Johann u. Waltraud Rößle, Albert u. Maria Hämerle, verst. Lehrer u. Schulkameraden d. Jahrgänge 1954/55

So. 16.11. Volkstrauertag: 9.00 PfrGO f.d. Gefallenen, Vermissten u. Verstorbenen d. Krieger- u. Soldatenvereins u.d. Pfarrei, anschl. Gedenken d. Opfer v. Gewalt, Terror u. Krieg – musik. mitgest. v.d. Chorgemeinschaft, Hl.Messe f.d. verst. Mitglieder d. Chorgemeinschaft – Kollekte f.d. Diaspora
Mo. 17.11. 8.00 RK
Di. 18.11. 8.00 RK
Mi. 19.11. 8.00 RK

Do. 20.11. 8.00 RK

Fr. 21.11. 8.00 RK

Sa. 22.11. Buggenhofen: 17.30 RK, 18.00 Vorabendmesse – Kollekte f.d. Kirchl. Jugendarbeit i.d. Diözese, Stiftsmesse f. Maria u. Heinrich Leistner, Hl.Messe f. Paula Stummer, Maria Reiter m. Ang., Willi Hammes m. To. Brigitte, Anton Rieder, Fam. Linder, Sweda u. Wiedemann, Afra Milde

So. 23.11. Christkönigssonntag: 9.00 PfrGO – Kollekte f.d. Kirchl. Jugendarbeit i.d. Diözese, **Seniorenheim:** 10.15 WortGO m. Kommunionfeier

St. Leonhard Oberliezheim

Mi. 19.11. 18.00 RK, 18.30 Hl.Messe

St. Alban Stillnau

Di. 18.11. Keine AbendM.

So. 23.11. Christkönigssonntag: 10.15 PfrGO f.d. Gefallenen, Vermissten u. Verstorbenen d. Krieger- u. Soldatenvereins u.d. Pfarrei, anschl. Gedenken d. Opfer v. Gewalt, Terror u. Krieg – Kollekte f.d. Kirchl. Jugendarbeit i.d. Diözese, Hl.Messe f. Fam. Gregor Berchtenbreiter, Magdalena Hämerle u. verst. Ang., Edeltraud Markut u. Ang., Annemarie u. Alban Zörle u. verst. Ang., Maria u. Karl Klarmann, 13.30 Taufe v. Leonhard Steinle

St. Ottilia Diermantstein

Sa. 15.11. 19.15 Vorabendmesse – Kollekte f.d. Diaspora, Stiftsm. f. Johann u. Kreszentia Oberfrank, Leiheim, Hl.Messe f. Maria u. Josef Ottner m. Ang., Ernst, Paula u. Herta Morbitzer, Johann u. Irmgard Schmautz u. To. Birgit, Annemarie u. Josef Zeller m. To. Antonie u. So. Ludwig

So. 16.11. Volkstrauertag: 12.00 Taufe v. Felix Gerstmeier

Sa. 22.11. 19.15 Vorabendmesse f.d. Gefallenen, Vermissten u. Verstorbenen d. Krieger- u. Soldatenvereins u.d. Pfarrei, anschl. Gedenken d. Opfer v. Gewalt, Terror u. Krieg – Kollekte f.d. Kirchl. Jugendarbeit i.d. Diözese, Hl.Messe f.d. Verst. d. Krieger- u. Soldatenvereins, Rudolf Heinisch u. Ang., Ursula u. Nikolaus Jenuwein

St. Michael Fronhofen

So. 16.11. Volkstrauertag: 9.45 RK, 10.15 PfrGO f.d. Gefallenen, Vermissten u. Verstorbenen d. Krieger- u. Soldatenvereins u.d. Pfarrei, anschl. Gedenken d. Opfer v. Gewalt, Terror u. Krieg – Kollekte f.d. Diaspora, Stiftsm. f. Xaver u. Kreszentia Wirth, Hl.Messe f. Martin Hurler u. Ang., Maria Cornely u. Ang., Rosa, Anni u. Kreszentia Schneller, Josef u. Josefa Reiter m. Verw., Monika u. Johann Stelzer m. Ang.

Di. 18.11. 8.00 RK

Pfarreiengemeinschaft Bissingen

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 16.00 – 18.00 Uhr
Tel.Nr. 09084/256,

E-Mail: pg.bissingen@bistum-augsburg.de
Aktuelles kann über unsere Homepage
www.pg-bissingen.de abgerufen werden.

Liebe Kinder,

bastelt ihr schon an euren Laternen für St. Martin? In diesem Jahr erwartet euch eine St. Martins-Schnitzeljagd mit mehreren kleinen Aktionen und Rätseln rund um den Heiligen Martin. Schnapp dir deine Laterne und los geht's!
Start: Pfarrbüro Bissingen

Wann: 10.11. - 16.11.

Wer: Alle, die gerne mit ihrer Laterne spazieren gehen

Hinweis: Wer noch nicht lesen kann, braucht eine Begleitperson. Die Runde eignet sich besonders für einen Spaziergang spätnachmittags.

Kapiteljahrtag in Luttingen

Am Montag, 17.11.2025 findet um 18.30 Uhr in der Pfarrkirche Luttingen der Kapiteljahrtag statt. Zum Gedenkgottesdienst für alle verstorbenen Seelsorger und pastoralen Mitarbeiter/innen ganz herzliche Einladung.

Projektchor

Auch dieses Jahr wollen wir an Heilig Abend in Bissingen wieder begeisterte Sänger und Sängerinnen zur Mitgestaltung der Christmette gewinnen. Roman Bauer wird unser Chorleiter sein und die Lieder mit uns einstudieren. Weiter geht es dann am Montag, den 24. November. Drum meldet Euch bei Karin Gnugesser, Tel. 0151/40785476 an und seid dabei! Denn Singen macht Spaß!

Pfarrbrief

Die nächste Ausgabe unseres Pfarrbriefes ist für Weihnachten geplant. Wir bitten alle Gremien unserer Pfarreiengemeinschaft, uns ihre Beiträge, Termine und Interessantes bis zum Donnerstag, 20.11.2025 zu melden.

Kontaktadresse: Pfarramt Bissingen, Tel.-Nr. 09084/256, E-Mail: pfarrbrief.bissingen@gmail.com

Vielen Dank

Das Pfarrbriefteam

Advents-Konzert mit Karl Malz am Freitag, 28.11.25 um 18.30 Uhr

Dieses Jahr dürfen wir uns gleich zu Beginn des Advents in diese vorweihnachtliche Zeit einstimmen. Karl Malz wird uns mit seiner besonderen Tenorstimme wieder in der St. Alban Kirche in Stillnau erfreuen. Wir dürfen somit eine Stunde dem Alltag entfliehen und den wunderbaren Klängen lauschen. Nach dem Konzert ist bei trockenem Wetter noch gemütliches Beisammensein am Kirchplatz mit Glühwein und Kinderpunsch.

Herzliche Einladung an alle!

Adventskalender - „Tröstliche Klänge in düsterer Zeit“

Vom 1. Advent bis zum Fest „Hlg. Drei König“ möchte uns Paul Weismantel mit täglichen Impulsen inspirieren, die Botschaft der Advents- und Weihnachtzeit für unser Leben zu erkennen. Exemplare hiervon gibt es im Pfarrbüro zum Preis von 2,-- €.

Evang.-Luth. Pfarramt, Oppertshofen-Brachstadt

Gottesdienste

Sonntag 16.11.2025 – Volkstrauertag

08.45 Uhr Gottesdienst, Oppertshofen (Pfr. Kastenhuber)

Mittwoch 19.11.2025

19.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Brachstadt
(Pfr. Markus Paulsteiner)

Sonntag 23.11.2025 – Ewigkeitssonntag

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Totengedenken, Brachstadt (Pfr. Kastenhuber)

Wochenveranstaltungen

Donnerstag 13.10.2025

14.30 Uhr Krabbelgruppe, Gemeindehaus

Montag 17.11.2025

09.30 Uhr Krabbelgruppe, Gemeindehaus

Dienstag 18.11.2025

19.30 Uhr KV-Sitzung, Gemeindehaus
19.30 Uhr Meditation, Gemeindehaus

Ökumenischer Gottesdienst

Am 9.11. begann traditionell die ökumenische Friedensdekade. Wir haben an diesem Sonntag einen ökumenischen Friedensgottesdienst in Oppertshofen gefeiert. Wir möchten uns auf diesem Wegen ganz herzlich bei allen Mitwirkenden, insbesondere dem Gospelchor „Kreuz und Quer“ für die musikalische Gestaltung bedanken. Ein herzliches Dankeschön auch an Sie für Ihr Kommen und Ihre Spenden für die Aktion „Wings of Hope“ in Höhe von 316,50 €.

Bürostunden: (Frau Schneider)

Dienstag und Mittwoch von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.
Pfr. Kastenhuber nach Vereinbarung (Montag freier Tag).
So erreichen Sie uns:
Tel. 09070/1539
Mobil Pfarrer: 0151/52468868
Homepage: www.oppertshofen-evangelisch.de
Ihr Pfarrbüro

Evang. Kirchengemeinde Unterringingen

Gottesdienste

16. November, Volkstrauertag

11.15 Uhr in Unterringingen mit Diakon Höpfner und Posauenchor und anschließendem Gedenken

Kindergottesdienst

Am 16. November um 10 Uhr in Forheim im Kindergarten. Alle Kinder ab 4 Jahren sind herzlich willkommen. Es warten schöne Geschichten, Lieder zum Mitmachen und tolle Aktionen auf euch.

19. November, Buß- und Bettag

19 Uhr in Unterringingen mit Diakon Höpfner und Kirchenchor

Kinder-Bibel-Tag

In Aufhausen 8.30 – 13.30 Uhr
(Anmeldung siehe unten)

23. November, Ewigkeitssonntag

8.45 Uhr Unterringingen mit Diakonin Höpfner

Weihnachtliche Lesung

Am Samstag, den 15. November 2025 um 19:30 Uhr findet eine adventliche Mundartdichterlesung im Schützenheim in Aufhausen statt. Veranstalter ist das Evang. Luth. Pfarramt Aufhausen.

Es lesen:

Kurt Rommel aus Haunsheim und Jörg-Reiner Mayer-Karstadt aus Unterringingen, musikalisch begleitet vom Duo Pero. Lauschen Sie besonderen Texten und tauchen Sie ein in die Klänge von Duo Pero. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Der Erlös des Abends geht an das Projekt „Kindermusical 2026“ der Pfarrei Aufhausen.

Kommen Sie gerne auch einmal ins obere Kesseltal.

Jörg-Reiner Mayer-Karstadt

Kinder-Bibel-Tag

Am 19. November 2025 laden wir von 8.30 – 12.30 Uhr ins Gemeindehaus Aufhausen zum Abenteuerland ein.

Für Grundschulkinder.

Anmeldung unter: <https://t1p.de/b8ekb>

Frauenkreis

20. November 2025, Landcafe Sima 09:00 Uhr

„Duft-Frauenfrühstück - Natürlich besser schlafen, mit der Kraft ätherischer Öle“

Schlafstörungen natürlich begegnen – entdecken Sie die Kraft ätherischer Öle! In diesem Vortrag erfahren Sie, wie Düfte Körper und Geist zur Ruhe bringen und die Schlafqualität verbessern können. Praktische Tipps und duftende Impulse erwarten Sie für entspannte Nächte.

Anmeldung bitte bis 18.11.2025 bei Antonie Thum Tel. 1563.

Erreichbarkeit:

Die Bürozeit unserer Sekretärin, Frau Wanner, ist donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr.

Anschrift:

Christina und Stephan Höpfner

Bollstädtter Straße 1

86735 Forheim - Aufhausen

Tel. 09089/516

Fax 09089/920164

E-Mail pfarramt.aufhausen@elkb.de

www.oberes-kesseltal-evangelisch.de

Ihr evangelisches Pfarramt in Aufhausen

Vereinsmitteilungen

Fischerfreunde Bissingen e. V.

Achtung Seesperrung

Wegen Besatzmaßnahmen sind unsere Seen in Steinheim seit dem 09.11.2025 bis einschließlich 24.11.2025 fürs Angeln gesperrt.

CSU Ortsverband Bissingen

Ortshauptversammlung zur Aufstellung eines Bürgermeisterkandidaten und zur Aufstellung der Gemeinderatsliste „CSU-Bürgerblock“ für die Kommunalwahl 2026

Am 04. Dezember 2025 um 19.00 Uhr im Gasthaus Krone in Bissingen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Wahlen
 - 2.1 Bildung eines Wahlausschusses
 - 2.2 Wahl des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl
 - 2.2.1 Beschluss über gemeinsamen Wahlvorschlag
 - 2.3 Wahl der Bewerber für die Gemeinderatswahl
 - 2.3.1 Beschluss über gemeinsamen Wahlvorschlag
 - 2.4 Bestellung eines Beauftragten für die Wahlvorschläge und seines Stellvertreters
 - 2.5 Bestellung von mindestens zehn Wahlberechtigten zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge
 - 2.6 Bestellung von zwei Wahlberechtigten zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Wünsche und Anträge

Es würde mich sehr freuen, wenn ich Sie persönlich begrüßen darf.

Jörg Schäble

Ortsvorsitzender der CSU Bissingen

Freie Wähler Bissingen

Am Montag, 1. Dezember 2025, findet um 19.00 Uhr im Gasthaus Krone in Bissingen die Aufstellungsversammlung der Freien Wähler Bissingen zur Gemeinderatsliste der FW Bissingen für die Kommunalwahlen am 8. März 2026 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Beschluss über die Versammlungsleitung
3. Feststellung der Wahlberechtigung
4. Vorstellung der Listenbewerber
5. Beschluss über den Wahlmodus
6. Wahl der Gemeinderatsliste der FW Bissingen
7. Wahl der/des Beauftragten und der/des stellvertretenden Beauftragten
8. Nominierung des Bürgermeisterkandidaten
9. Sonstiges

Hierzu sind alle Listenkandidaten und alle Mitglieder der Freien Wähler Bissingen mit ihren Angehörigen sowie Unterstützer ganz herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Freie Unabhängige Wähler Unteres Kesseltal

Am Montag, 1. Dezember 2025, findet um 19.00 Uhr im Gasthaus Krone in Bissingen die Aufstellungsversammlung der Freien Wähler Bissingen zur Gemeinderatsliste der Freien Unabhängigen Wähler Unteres Kesseltal (FWU) für die Kommunalwahlen am 8. März 2026 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Beschluss über die Versammlungsleitung
3. Feststellung der Wahlberechtigung
4. Vorstellung der Listenbewerber
5. Beschluss über den Wahlmodus
6. Wahl der Gemeinderatsliste der FW Bissingen
7. Wahl der/des Beauftragten und der/des stellvertretenden Beauftragten
8. Nominierung des Bürgermeisterkandidaten
9. Sonstiges

Hierzu sind alle Listenkandidaten und alle Mitglieder der Freien Unabhängigen Wähler Unteres Kesseltal (FWU) mit ihren Angehörigen sowie Unterstützer ganz herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Bissingen

Volkstrauertag

Am kommenden Sonntag, 16. November 2025 nehmen wir wie gewohnt am Volkstrauertag teil. Treffpunkt für den Fahnenumzug zum anschließenden Gottesdienst ist hierzu der Schulhof um 8.40 Uhr. Im Anschluss an den Gottesdienst gehen wir gemeinsam zum Frühschoppen ins Sportheim. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen in Uniform.

Freiwillige Feuerwehr Unterbissingen

Volkstrauertag

Am Sonntag, den 16.11.2025 treffen wir uns um 8:40 Uhr in Uniform am Schulhof, um dann gemeinsam an der Gedenkeiher zum Volkstrauertag teilzunehmen. Im Anschluss gehen wir gemeinsam ins Sportheim zum Frühschoppen. Bitte um rege Beteiligung.

Die Vorstandschaft

Krieger- und Soldatenverein

Fronhofen/Thalheim/Oberringingen

Volkstrauertag

Am Sonntag ist Volkstrauertag. In Fronhofen ist der Gottesdienst um 10:15 Uhr in der Maria-Hilf-Kirche mit anschließender Gefallenenehrung am Kriegerdenkmal/Friedensmahnmal.

Die Vereinsmitglieder treffen sich um 9:45 Uhr bei der Kirche zum Rosenkranzgebet mit Vereinsmütze und -kravatte. Wir bitten die Vereinsmitglieder um möglichst vollzählige Teilnahme. Die Gesamtbevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Krieger- und Soldatenverein mit Reservistenkameradschaft Bissingen

Zum Volkstrauertag am 16. November treffen wir uns um 8.45 Uhr mit den anderen Vereinen und Fahnenabordnungen am Schulhof. Zum Gottesdienst um 9.00 Uhr und der anschließenden Gedenkfeier am Kriegerdenkmal laden wir die ganze Gemeinde recht herzlich ein.

Unsere Vereinskameraden bitten wir, recht zahlreich in Vereinskleidung zu erscheinen und sich bei der Gedenkfeier am Kirchplatz hinter unsere Fahne zu stellen. Anschließend marschieren wir mit dem Kesseltaler Musikverein zum Frühschoppen ins Sportheim.

Kommt alle, Pfarrgemeinde und politische Gemeinde, Bürgermeister und Gemeinderäte zu dieser Veranstaltung am Volkstrauertag. Setzt mit Eurer Teilnahme ein sichtbares Zeichen für Demokratie, Freiheit und Frieden. Nie waren diese drei Werte seit dem 2. Weltkrieg so gefährdet wie jetzt. Engagiert Euch und seid wachsam. Wachsamkeit ist der Preis der Freiheit. Auf Eure zahlreiche Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

Anton Schiele, Erster Vorstand

Krieger-, Soldaten- und Kameradenverein Unterringingen

Wir treffen uns am Sonntag um 10.30 Uhr bei der Abholung der Fahne am Sportheim.

Die Vorstandschaft

Kath. Landvolkbewegung Bissingen

Zum **Generationenfrühstück** am Montag, den 17. November 2025 laden wir um 09:00 Uhr alle Freunde des Kath. Landvolks ins Pfarr- und Jugendheim Bissingen herzlich ein. Beginnend mit einer besinnlichen Einstimmung und einem reich gedeckten Frühstückstisch verbleibt genügend Zeit für gute Gespräche und Unterhaltung. Anmeldungen nehmen Anton Schiele, Tel.: 09084/1249 und Luise Schmid, Tel.: 09084/241 gerne entgegen. Wir freuen uns auch über spontane Gäste ohne Anmeldung.

Die Vorstandschaft

Obst-und Gartenbauverein Kesseltal e.V.

Workshop Adventskranz binden

Am 21.11.2025 18:00 - 20:00 Uhr in Unterbissingen 70

Lasst uns gemeinsam kreativ werden!

Wir binden unter fachlicher Anleitung von Floristin Barbara Wörle einen 40 cm Kranz. Dieser kann beliebig ausdekoriert werden als Adventskranz oder als Türkranz. Die Kosten für den Adventskranz von 40 € beinhalten das komplette Material von Strohkranz über Zweige bis hin zur Deko. Lediglich Kerzen können separat erworben werden bzw. auch selbst mitgebracht werden. Der Türkranz mit Naturdeko (Zapfen, Früchte) kostet 25 €. Mitzubringen ist gute Laune und eine Gartenschere. Anmeldungen bis 18.11.2025 bei Christine Eberle 09084/9202160 oder Karina Korn 09084/2799978.

Die Vorstandschaft

Motor-Club Kesseltal im ADAC e. V.

Einladung zur Jahresabschlussfeier und Helferfest

Wir laden alle MCK-Mitglieder und alle Helfer des 34. Kesseltaler ADAC Autocross zur Jahresabschlussfeier mit Vereinsmeisterehrung und unserem Helferfest am Freitag, den 21.11.2025, um 19.30 Uhr in den Gasthof „Krone“ nach Bissingen ein.

Skiclub Oberliezheim

Skiliftaufbau

Am Samstag, den 15.11.2025 bauen wir unseren Skilift auf. Treffpunkt: Skipiste Oberliezheim um 9:00 Uhr

Der Skiclub Oberliezheim bittet um tatkräftige und zahlreiche Unterstützung.

Die Vorstandschaft

Schützenverein Kesseltal Bissingen

Kartenvorverkauf für den „Schwäbischen Kabarett-Abend“ mit Hillu`s Herzdropfa am 21. Juni 2026 im Gasthof Krone in Bissingen

Als weiteres Highlight eines vielfältigen Programms anlässlich unseres 130-jährigen Gründungsjubiläums vom 20. – 21. Juni 2026 konnten wir für Sonntag, den 21. Juni 2026, das schwäbische Kabarettistenduo „Hillu`s Herzdropfa“ gewinnen. Mit einem Feuerwerk schwäbischer Schlagfertigkeit möchte das bekannte Comedy-Duo die Besucher mit ihrem humorvollen Programm verzaubern. Karten können zu einem Preis von 28,00 € an folgenden Terminen im Schützenheim Bissingen (Stillnauer Straße 2, 86657 Bissingen) erworben werden:

Freitag, 21. November 2025, ab 19.00 Uhr

Freitag, 28. November 2025, ab 19.00 Uhr

Freitag, 5. Dezember 2025, ab 19.00 Uhr

Sonntag, 7. Dezember 2025, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nur solange der Vorrat reicht!

Weihnachtsschießen

Wir möchten ab sofort alle Vereinsmitglieder, Schießsportinteressierte, Freunde und Gönner während der regulären Öffnungszeiten zu unserem traditionellen Weihnachtsschießen recht herzlich einladen. Geschossen wird in den Disziplinen „KK-Weihnachtsschießen“ (KK-Gewehr 50 Meter liegend aufgelegt), „Weihnachtsschießen Sportpistole“ (KK-Sportpistole 25 Meter), „Schirmherrn-Gedenkschießen“ (1 Schuß mit dem KK-Gewehr), „Jahresschießen Luftdruckwaffen“ (Luftgewehr-Auflage und Luftpistole-Auflage 10 Meter) und für die Vorderladerschützen besteht in der Disziplin „Vorderladerscheibe“ die Möglichkeit des Herausschießens einer Schützenschnur.

Vorankündigung Weihnachtsfeier

Zu unserer traditionellen Weihnachtsfeier mit Königschießen am Samstag, den 20. Dezember 2025, laden wir alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, Freunde und Gönner ins Schützenheim recht herzlich ein. Wir beginnen um 18.00 Uhr mit dem Königsschießen. Mit ein paar gemütlichen und besinnlichen Stunden möchten wir das Vereinsjahr 2025 ausklingen lassen. Wir freuen uns über einen zahlreichen Besuch.

Ergebnisse Rundenwettkampf

Luftgewehr Auflage B-Klasse:

Nordheim gegen Bissingen 865,1 : 935,8 Ringe
 Hurler Ottmar: 314,4 Ringe
 Bregel Jürgen: 310,9 Ringe
 Konrad Sebastian: 310,5 Ringe
 Ersatz: Heider Karl sen.: 310,0 Ringe
 Aktuell belegt unsere Luftgewehr-Auflage-Mannschaft den 1. Platz mit 6 : 0 Punkten.

Luftpistole A-Klasse:

Gunzenheim gegen Bissingen 1333 : 1358 Ringe
 Novosad Robert: 369 Ringe
 Novosad Moritz: 358 Ringe
 Feldengut Jonas: 327 Ringe
 Heider Johannes: 304 Ringe
 Aktuell belegt unsere Luftpistolenmannschaft den 1. Platz mit 4 : 0 Punkten.

KK-Sportpistole Gauliga

Bissingen 1 gegen Nordendorf 3 1004 : 978 Ringe
 Novosad Robert: 260 Ringe
 Feldengut Jonas: 255 Ringe
 Ganzenmüller Michael: 247 Ringe
 Rößle Johann: 242 Ringe
 Aktuell belegt unsere 1. KK-Sportpistolenmannschaft in der Gauliga den 2 Platz mit 6 : 0 Punkten punktgleich mit dem Erstplatzierten.
 Wemding gegen Bissingen 2 924 : 765 Ringe
 Zörle Christian: 245 Ringe
 Egenmüller Klaus: 230 Ringe
 Heider Karl jun.: 161 Ringe
 Seiler Patrick: 129 Ringe
 Aktuell belegt unsere 2. KK-Sportpistolenmannschaft in der Gauliga den 5. Platz mit 0 : 6 Punkten.
 Die Vorstandschaft

Schützenverein „Edelweiß“

Diamondstein-Warnhofen e.V.

Bogenschützen aus Diamondstein zeigten ihr Können
 Die Gaumeisterschaft WA Halle der Bogenschützen in Höchstädt war am 2. November ein spannendes Ereignis für Bogenschützen aller Altersklassen und Disziplinen, darunter acht Bogenschützen vom Schützenverein Edelweiß Diamondstein-Warnhofen e.V. Sechs Mal durften sich unsere Bogenschützen über einen Platz auf dem Podest freuen – ein Beweis für ihren Ehrgeiz und ihr Können.

In zwei Durchgängen waren 3 x 10 Pfeile zu schießen, insgesamt somit 60 Pfeile. Der Wettkampf dauerte über zwei Stunden und die Konzentration war stark gefordert. Benedikt und Raphael starteten heuer erstmalig in der Klasse Blankbogen Jugend und mussten auf die kleine 40 cm Scheibe schießen, wie die Erwachsenen. Ein Ergebnisvergleich mit dem Vorjahr ist deshalb nicht möglich. Pia trat in der Klasse Schülerinnen A auf die 60 cm Scheibe an, traf gleich mehrfach ins Gold, verbesserte ihr Vorjahresergebnis um beachtliche 66 Ringe und war erneut die beste Bogenschützin in der Schülerklasse. Johannes konnte sein Ergebnis, auf hohem Niveau, im Vergleich zum Vorjahr um 5 Ringe verbessern.

Ergebnisübersicht Blankbogen Jugend:

1. Platz für Johannes mit 450 Ringen
6. Platz für Raphael mit 213 Ringen
8. Platz für Benedikt mit 91 Ringen

Ergebnis Blankbogen Schülerinnen A:

1. Platz für Pia mit 417 Ringen

Die Erwachsenen waren mit Jessica Miller, Nadine Dommel, Heiko Wolf, Helmut Grimm und Heinz Volk bei der GM vertreten. Für Jessica Miller war es ein besonderer Moment: Kaum zwei Jahre, nachdem sie den Bogen zum ersten Mal in die Hand nahm, feierte sie bei ihrem allerersten Hallenwettkampf gleich einen grandiosen Sieg. Mit 431 Ringen und einem strahlenden Lächeln holte sie Gold in der Klasse Blankbogen Damen.

Nadine, die bisher überwiegend auf dem 3D-Parcour unterwegs war, zeigte in der Halle unter ganz anderen Voraussetzungen eine souveräne Leistung über 241 Ringe. Heiko Wolf wagte den Schritt in die Klasse Olympisch Recurve und bewies Nervenstärke: Bei seinem allerersten Wettkampf in dieser Disziplin setzte er sich gegen die Konkurrenz durch und sicherte sich mit 320 Ringen verdient den ersten Platz. Helmut erreichte mit 433 Ringen den 2. Platz in der starken Gruppe der Blankbogen Herren. Neben dem Coaching unserer Jugendlichen hat Heinz auch selbst den ersten Platz bei den Blankbogen Senioren mit 414 Ringen erreicht.

Fünf Bogenschützen haben sich mit ihren großartigen Leistungen für die schwäbische Meisterschaft am 22. und 23. November in Weißenhorn qualifiziert. Wir sind stolz auf unsere Bogenschützen und wünschen ihnen für die schwäbische Meisterschaft: Alle ins Gold!

Schützenverein Eichenlaub Oberringen

Simon Walter ist Gau-Jugendkönig

Bei der Gaukönigsfeier in Löpsingen wurden die neuen Gauschützenkönige gekürt. Der Oberringinger Jugendschütze Simon Walter errang mit einem 75-Teiler den begehrten Titel des Gaujugendkönigs. Der Titel wird nur durch einen Schuss ermittelt! Mit seinen guten Leistungen im Rundenwettkampf beweist Simon Walter, dass es kein reiner Glückstreffer war, sondern dass er ein hervorragender Schütze ist. Der Schützenverein gratuliert Simon Walter ganz herzlich zu seinem Titel.

Ergebnisse RWK 3. Durchgang

Schüler A-Klasse:

Steinhart – Oberringen 2:0 418:386 Ringe

Hannes Beck 142/ Jonas Korn 127/ Anna Zeller 117 Ringe

Jugend A-Klasse:

Dürrenzimmern - Oberringen 0:2 1016:1032

Lena Beck 365/ Max Mittring 340/ Christian Zeller 327 Ringe

Gauoberliga:

Forheim I – Oberringen I 0:4/0:3/ 1479:1508

Sophia Thum - Michael Hurler 372:380/ Sven Heider – Sandra Stelzer 362:379/ Manuela Heider – Christoph

Rauh 378:381/ Corinna Heider – Christian Beck 367:368
Die erste Mannschaft gewinnt das Nachbarschaftsduell.

A-Klasse:

Oberringen 2 – Forheim 2 1447:1442

Hanna Mittring 370/ Theresa Burger 361/ Sarah Stadelmeier 360/ Michael Beck 356

B-Klasse:

Oberringen 3 – Löpsingen 2 1416:1374

Simon Walter 363/ Elias Beck 357/ Anja Braun 354/ Paul Förschner 342 Ringe

D-Klasse 1:

Marktoffingen 1 - Oberringen 4 1326 :1335

Marco Schäble 364/ Simon Heider 336/ Michael Oßwald 330/ Tobias Engel 305 Ringe

D-Klasse 2:

Balgheim 3 - Oberringen 5 1333:1393

Johannes Förschner 360/ Lena Ganzenmüller 353/ Carolin Hurler 343/ Hannah Lindemayr 337

Die Vorstandschaft

Theaterfreunde Kesseltal**Generalversammlung**

Zu unserer Generalversammlung möchten wir gerne alle Mitglieder und Interessierte am Samstag, den 15. November 2025 um 19:30 Uhr ins Gasthaus Krone in Bissingen einladen. Um 18 Uhr findet vorab in Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder die Vorabendmesse in Buggenhofen statt, die von unserem Verein mitgestaltet wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Rückblick des 1. Vorsitzenden
4. Bericht der Spielleitung
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht des Kassierers
7. Kassenprüfung und Entlastung
8. Grußworte
9. Wahlen
10. Vorausschau des 1. Vorsitzenden
11. Wünsche und Anträge
12. Bilderpräsentation

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.

TSV Bissingen - Abt. Fußball**Altpapier- und Altkleidersammlung**

Am Samstag, den 15.11. findet die nächste Altpapier- und Altkleidersammlung statt. Bitte stellt alles gut sichtbar an den Straßenrand. Wir starten um 9 Uhr mit der Sammlung.

Kesselspeckessen

Zum Kesselspeckessen am Samstag, den 22.11. ab 11.30 Uhr in der Gerätehalle laden wir euch bereits jetzt herzlich ein. Zu Kesselfleisch, Blut- und Leberwurst gibts Bratkartoffeln und Kraut. Wir freuen uns auf euch.

Frauen

Ergebnis: TSV - SV Wagenhofen 4:0

Herren

Sonntag, 16.11.: TKSV Donauwörth - TSV
2. Mannschaft: 11.30 Uhr; 1.Mannschaft: 14.00 Uhr

A-Junioren

Samstag, 15.11.: FC Mertingen - SG Donau 14.00 Uhr
Ergebnis: SG Donau - SG Gundremmingen 4:2

B-Junioren

Freitag, 14.11.: SG Donau - Spvgg Deiningen 18.00 Uhr
Ergebnis: JFG Riesrand Nord - SG Donau 1:2

C-Junioren

Samstag, 15.11.:
SG Donau - SpVgg Riedlingen 2 13.30 Uhr

B-Juniorinnen

Ergebnis: TSV - SG SV Wechingen 0:5

D-Junioren

Freitag, 14.11.:
SG Donau - TSV Wertingen 17.00 Uhr
SV Hohenhaltheim - SG Donau 2 18.00 Uhr
Ergebnisse:
FC Pfaffenhofen - SG Donau 2:2
SG Donau 2 - SpVgg Riedlingen 1:2

TSV Bissingen - Sportabzeichen**Verleihung Deutsche Sportabzeichen**

Endlich ist es so weit. Die Deutschen Sportabzeichen 2025 können an die verdienten Athletinnen und Athleten aus dem Kesseltal übergeben werden. Am Freitag, den 14.11.2025 findet die Verleihung ab 17 Uhr im Sportheim statt. Bitte erscheint zahlreich und nehmt die Auszeichnung der Bundesrepublik Deutschland mit Ordenscharakter persönlich entgegen. An diesem Tag könnt ihr auch das Bonusheft eurer Krankenkasse stempeln lassen und euch die Punkte sichern. Wir freuen uns auf wundervolle Veranstaltung.

An dieser Stelle auch mal ein herzliches Vergelt's Gott an meine fleißigen Prüferinnen und Prüfer Bernadette, Hilde, Waltraud, Hans und Robert.

Werner Hafner

TSV Unterringen e.V.

Sonntag, 16.11.2025:
14:00 Uhr: TSV - Eintracht T.R.B.

Ergebnis:

SG Eggelstetten/Oberndorf 2 - TSV 2:2

Kesselspeckessen

Zu unserem traditionellen Kesselspeckessen am Samstag, den 22.11. laden wir alle Interessierten ab 12 Uhr herzlich in unser Sportheim in Unterringen ein. Für das leibliche Wohl wird wie immer bestens gesorgt. Im Anschluss sind ab 15.30 Uhr die Spiele der Fußball Bundesliga zu sehen.
Die Vorstandschaft freut sich auf zahlreiche Besucher.

Terminvorschau

- Christbaumverkauf: Samstag, 06.12.2025 ab 13 Uhr
- Weihnachtsfeier: Samstag, 20.12.2025

Vereinsgemeinschaft Diamantstein

Die Vereinsgemeinschaft Diamantstein lädt am Samstag, 29.11.2025, am adventlich geschmückten Maibaumplatz die gesamte Bevölkerung zum Adventsbasar ein. Beginn ist um 16 Uhr – weitere Details folgen im nächsten Amtsblatt.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil und die Vereinsnachrichten:

Marktverwaltung Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen,
E-Mail: markt@bissingen.de,
Telefon: (09084) 9697-0, Fax: (09084) 9697-30

Druck, Verlag und Anzeigen und verantwortlich für den Anzeigeninhalt:

Altstetter Druck GmbH, Höslerstraße 2,
86660 Tapfheim, E-Mail: bissingen@altstetter.de
Telefon: (09070) 90060 Fax: (09070) 1040

Ab sofort Christbäume und Zweiggebinde für Deko (Größe und Art nach Wunsch!) zu verkaufen!

Wo: bei **Familie Konrad**, Kesselostheim 2 ,
86657 Bissingen (**Tel: 09084/517**)

3-ZKB-Wohnung in Bissingen zu vermieten.

EG, ca. 73 qm, Stellplatz, Terrasse,
frei ab Feb 2026.

Tel. 09084/9608945

Wichtige Mitteilung an unsere Kunden!

Der Anzeigenschluss für die Weihnachts- und Neujahrsanzeigen ist

Freitag, 28. November 2025.


Höslerstraße 2, 86660 Tapfheim
Telefon: 09070/90060, Fax: 09070/1040

werbung@altstetter.de

Wir bitten um Beachtung!

**BEGEHBARE DUSCHE
in 24 Stunden**
BIS ZU 100% FÖRDERUNG *ab Pflegegrad 1




BÄDELIX SCHWABEN

Kostenlose Vorort-Beratung
 0821/20952629 0176/55958005



René Penaat
Am Schloß 2,
89443 Schwennenning
09070 9099840
rene.penaat@wgv.de

Beratung auch in Dillingen möglich!

Termine auch kurzfristig nach tel. Absprache

Werbung bringt Erfolg!**Auto Scherer**

Leiheim 15, 86657 Bissingen, (T) 09089 1284

- Reparaturen/Glasschäden
 - Unfallabwicklung und -instandsetzung
 - Automatikgetriebe-Ölservice
 - Reifenservice
 - Abschleppdienst
 - professionelle Fahrzeugaufbereitung
- An- und Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen**

Hauptuntersuchungen/Änderungsabnahmen
bei uns im Hause durch die



jeden Dienstag (Vormittag)
sowie Donnerstag (Nachmittag)



maler und lackierer

- fassadenanstriche
- wohnraumgestaltungen
- trockenbauarbeiten
- verputzarbeiten
- tapezierarbeiten
- lackierarbeiten

jürgen hergöth

www.jh-malerundlackierer.de ■ 0162 9 767 585

bergstraße 31 ■ 89426 mödingen-bergheim

SINNING ORIGINAL SINCE 2010

Haustechnik SINNING
BAD WELLNESS HEIZSYSTEME

ENERGIEKOSTEN ZU HOCH?

**DANN HOLEN SIE SICH JETZT
IHR NEUES HEIZSYSTEM
MIT ZUKUNFT**

So einfach geht's:
1. QR-Code scannen
2. Online Fragebogen ausfüllen
3. Beratungstermin vereinbaren

Wühlweg 8 · 89426 Mödingen
Tel.: 09076 918522 E-Mail: info@sinning-haustechnik.de www.sinning-haustechnik.de

JOSEF SCHIFF HEILPRAKTIKER



Physiotherapeut · Schmerztherapeut · Schwerpunkt
Bewegungsapparat · Chronisches Leiden

**Privatversicherte und BG können mit Rezept
vom Arzt für physikalische Therapien wie
KG, MT, Wärme, Lymphdrainage oder mit
Zusatzversicherung für Osteopathie bei
uns Termine vereinbaren**

Josef Schiff
Marktstraße 16
86657 Bissingen

Tel.: 09084 7159099
Mobil: 0172 8159045

E-Mail: palotas.schiff@gmx.de
Web: www.praxis-schiff.de



Angebote von Do., 13.11. bis Mi., 19.11.25

saftiger Krustenbraten	100 g	0,89 €
magere Schweineschnitzel	100 g	1,29 €
Frischwurstaufschnitt ab 250 g	100 g	1,39 €
Wiener knackig im Biss	100 g	1,29 €
saftiger Kasslerschinken	100 g	1,29 €

ÖFFNUNGSZEITEN!

Montag geschlossen. Dienstag von 7.00 – 13.00 Uhr geöffnet!
Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 7.00 – 18.00 Uhr geöffnet
Samstag von 7.00 – 12.00 Uhr geöffnet!

**Dienstag: ab 9.00 Uhr frisches Kesselfleisch
und frische Blut- und Leberwürste!**

Eigene Schlachtung und eigene Herstellung!
Tapfheim - Tel. 09070 1394 - Fax. 09070/921095

Werbung bringt Erfolg!



Infoabend: Pflegegrad

Donnerstag, 20. November 2025 · um 18 Uhr

Wir veranstalten einen informativen Abend rund um das Thema Pflegegrad, bei dem der Pflegestützpunkt – zentrale Anlaufstelle für den Landkreis Dillingen – wichtige Informationen und Beratung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige anbietet. Erfahren Sie z. B., wie ein Pflegegrad beantragt wird, welche Leistungen und Unterstützungsangebote Ihnen zustehen oder welche Hilfe der Pflegestützpunkt anbietet.

Der Eintritt ist frei.



Pro Seniore Residenz Bissingen
Hohenburgstraße 15 · 86657 Bissingen · Telefon 09084 996-09
bissingen@pro-seniore.com · bissingen.pro-seniore.de